

Rolf Bossi: *Halbgötter in Schwarz. Deutschlands Justiz am Pranger*, Frankfurt am Main: Eichborn 2005, S. 201 ff: *Furchtbare Juristen vor und nach 1945*

Beinahe noch kläglicher versagte der Bundesgerichtshof in seiner dritten und letzten Entscheidung zum Fall des SS-Richters [Thorbeck](#). An diesem Urteil, einem traurigen Dokument nahezu unverhüllter Nazikumpanei, wirkten zwei ehemalige NS-Juristen mit: Ernst Mantel, ab 1937 Obergerichtsrat, später Oberkriegsgerichtsrat, und Ludwig Martin. Dieser, vor 1945 bei der Reichsanwaltschaft tätig, wurde 1961 sogar Generalbundesanwalt. Der Angeklagte in jenem Verfahren, Dr. Otto Thorbeck, war Vorsitzender jenes SS-Standgerichts, das im April 1945 im KZ Flossenbürg Abwehrchef Wilhelm Canaris, Wehrmachtsgeneral Hans Oster, Heereschefrichter Dr. Karl Sack, Pastor Dietrich Bonhoeffer und Hauptmann Ludwig Gehre zum Tode verurteilt hatte. Zusammen mit Thorbeck angeklagt war der damalige Ankläger Walter Huppenkothen.

Das fragliche Standgerichtsverfahren hatte selbst nach damals geltendem Gesetz schwerwiegend gegen formelles und materielles Recht verstoßen. Der offene Rechtsbruch hatte damit begonnen, dass ein SS-Standgericht für die Angeklagten, allesamt keine Mitglieder dieser Naziorganisation, überhaupt nicht zuständig war. Mit dem KZ-Lagerkommandanten als Beisitzer war es zudem nicht ordnungsgemäß besetzt. Weder waren Verteidiger bestellt worden, noch hatte es einen Protokollführer gegeben. Die Angeklagten waren gefoltert worden, keines der vorgelegten Beweismittel entsprach den Vorschriften.

Anfang der Fünfzigerjahre mussten sich Thorbeck und Huppenkothen deshalb vor dem Landgericht München unter anderem wegen Beihilfe zum Mord verantworten. Die beiden Münchner Freisprüche wurden vom Bundesgerichtshof aufgehoben. Deutlich wiesen die Richter darauf hin, dass Gesetze, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben und alle weltweit gültigen Rechtsüberzeugungen grob missachten, kein Recht schaffen. Wer solchen Gesetzen folge, verwirkliche Unrecht. In einem dritten Verfahren vor dem Landgericht Augsburg wurde Thorbeck dann endlich zu vier, Huppenkothen zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Natürlich gingen die Angeklagten abermals in Revision – und das Unfassbare geschah. Der Bundesgerichtshof änderte seine Auffassung grundlegend, hob 1956 die Verurteilungen auf und sprach die Angeklagten von dem Vorwurf frei, durch die Standgerichtsverfahren Beihilfe zum Mord geleistet zu haben.

In seiner Begründung behandelte der Senat das SS-Standgericht tatsächlich als ordnungsgemäßes Gericht, bezeichnete das offenkundige Scheinverfahren als ordnungsgemäßen Prozess und das Urteil als dem damaligen Recht entsprechend! Die Begründung war ein Schlag ins Gesicht der Gerechtigkeit. Denn den Widerstandskämpfern des 20. Juli 1944 wurde höchstrichterlich bescheinigt, sie hätten „nach den damals geltenden und ihrer rechtlichen Wirksamkeit an sich nicht bestreitbaren Gesetze die Merkmale des Landesverrates – mindestens teilweise auch des Hochverrates – verwirklicht“. Den SS-Richtern könne nicht zum Vorwurf gemacht werden, sie hätten nicht geprüft, inwieweit das Verhalten der Angeklagten rechtlich und moralisch gerechtfertigt gewesen sei. Insofern sei ihnen eine willentliche Rechtsbeugung auch nicht nachweisbar.

Dass der Bundesgerichtshof dieser Rechtsauffassung zum Paragraphen 336 des Strafgesetzbuches im Kern über 40 Jahre treu geblieben ist, dass die höchsten bundesdeutschen Strafrichter damit selbst das Recht gebeugt und gleichzeitig gegenüber kriminellen Nazirichtern den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt verwirklicht haben, hat einen psychologisch gewiss nachvollziehbaren Grund. Das Dogma der Unfehlbarkeit deutscher Richter, wie es geschichtlich über Jahrhunderte gewachsen war, wäre schlagartig als schöne Illusion enttarnt worden, und die Nachkriegsjustiz hätte die

tausendfachen Verbrechen der NS-Gerichte allesamt konsequent verfolgen und aburteilen müssen. Das aber hätte das Selbst- und Standesbewusstsein der Richterschaft im Mark erschüttert. Wer seit Generationen mit dem Diktum der beruflichen Unfehlbarkeit lebt, wird nur schwerlich akzeptieren können, dass gerade sein Berufsstand sich grundsätzlich und während der NS-Zeit nahezu vollständig und planmäßig einer kollektiven Selbstverleugnung hingegeben hat. Wer die Unantastbarkeit des richterlichen Urteils stillschweigend damit begründet, dass zwar Menschen Irrtümern unterliegen, diese bei Richtern aber quasi ausgeschlossen sind und folglich im Rechtsweg so gut wie gar nicht vorkommen können, wird nur schwerlich akzeptieren, dass sein Berufsstand nach 1945 angesichts der selbst verschuldeten Nazigräuere diese nicht nur wie fast jeder gewöhnliche Normalbürger verdrängte, sondern sich die eigene Rechtsgeschichte so zurechtbog, dass sie „rechtens“ blieb.

Viele Richter haben schon Probleme mit der Tatsache ihrer eigenen menschlichen Fehlbarkeit. Die Vorstellung, dass einige von ihnen, dass gar die höchsten Repräsentanten der deutschen Justiz, dass Justizminister, Staatssekretäre, Reichsrichter und Reichsanwälte, dass alle 34 Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte gemeine Verbrecher waren, die heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen 170.000 geistig und körperlich schwer behinderte Menschen ermorden ließen, muss den Juristen der Nachkriegszeit ungeheuerlich vorgekommen sein. Dass ihr Berufsstand geschlossen, feige und unterwürfig einem verbrecherischen Regime gedient hatte und bedenkenlos bereit war, tausendfache Morde zu begehen, dieses Eingeständnis wäre zudem eine öffentliche Erniedrigung ohnegleichen gewesen. Letzten Endes hätte man über sich selbst zu Gericht sitzen müssen. Dazu war man weder bereit noch fähig. Um sich am eigenen Schopfe aus dem Sumpf der Nazibarbarei zu ziehen, war der Justiz deshalb beinahe jedes Mittel recht.

Und sie vollzog diesen Akt der Verdrängung und Selbstverleugnung sehenden Auges. Seit seinem Bestehen wusste der Bundesgerichtshof ganz genau, dass nach Recht und Gesetz alle Verbrechen der Nazijuristen durch die deutsche Nachkriegsjustiz hätten verfolgt und zur Aburteilung gebracht werden müssen. Denn zumindest einigen dortigen Richtern fehlte es nicht an einem klaren Verständnis von Rechtsbeugung. Das belegt unter anderem das so genannte Oehme-Urteil vom 16. Februar 1960. Unter den vielen Flüchtlingen, die vor dem Mauerbau aus der DDR nach Westberlin übergesiedelt waren, befand sich Ernst Oehme, ehemals Vorsitzender der 6. Strafkammer des Landgerichts Magdeburg. In dieser Funktion hatte er Ende 1950 mehrere Angehörige der Zeugen Jehovas, die im sozialistischen genauso wie im nationalsozialistischen Staat den Kriegsdienst verweigerten, nach Artikel 6 der DDR-Verfassung wegen „Spionage“, „Kriegshetze“ und „Boykotthetze“ zu Zuchthausstrafen zwischen dreieinhalb und zehn Jahren verurteilt. Für diese übermäßig harten Urteile wurde Oehme im Westen wegen Rechtsbeugung angeklagt. Das Landgericht Berlin sprach ihn zunächst frei, weil er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender einer politischen Strafkammer unter Druck gesetzt worden und daher kein unabhängiger Richter gewesen sei. Diesen Freispruch hob der Bundesgerichtshof mit dem Hinweis auf: „Die Rechtsordnung verlangt von jedem, auch dem weisungsgebundenen Beamten, dem die Entscheidung einer Rechtssache obliegt, dass er dabei ungeachtet etwaiger Weisungen nach Gesetz und Recht verfährt.“ Zwar räumten die Bundesrichter ein, dass Oehmes Schuldsprüche von seinem damaligen Standpunkt aus als rechtmäßig gelten mussten. Dennoch habe es sich um Rechtsbeugung gehandelt. Denn auch ohne Vorsatz – ja tatsächlich: auch ohne Vorsatz! – begehe ein Strafrichter immer dann eine Rechtsbeugung, wenn er bewusst überzogen hohe Strafen verhängt, Wörtlich: „Der Angeklagte ist Volljurist, von dem erwartet werden kann, dass er ein Gefühl dafür hat, ob eine Strafe in unerträglichem Missverhältnis zur Schwere der Tat und zur Schuld des Täters steht.“ Damit war aktenkundig: Dehnte man bei Nazirichtern den Begriff der Rechtsbeugung bis zur Un-

kenntlichkeit, legte man bei den Richtern der DDR-Diktatur strengste Kriterien an. So maß man 1960 braunes und rotes Unrecht mit zweierlei Maß.

Erst lange nach Ablauf aller Verjährungsfristen hat der Bundesgerichtshof begonnen, seine Rechtsprechung zum NS-Unrecht grundsätzlich zu überdenken. Der bisher größte Lichtblick ist in diesem Zusammenhang ein Urteil vom 16. November 1995. Spät, sehr spät, und auch leider erst in der Auseinandersetzung mit dem zweiten deutschen Unrechtsstaat kommen unsere obersten Strafrichter hier zur Einsicht, dass die frühere Rechtsprechung ihres Gerichts in Sachen Rechtsbeugung verfehlt war. Die Richtigkeit ihrer Einsicht verliert nicht dadurch, dass sie am falschen Objekt gewonnen wurde. Es bleibt freilich ein übler Nachgeschmack, weil die bundesdeutsche Justiz offenbar erst im Blick auf das DDR-Justizunrecht erkennen wollte, dass sie die weit übleren NS-Mörder in Robe zu Unrecht hat entkommen lassen.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes bestätigte 1995 weitgehend ein Urteil des Landgerichts Berlin, das einen DDR-Richter wegen Rechtsbeugung und Totschlags zu drei Jahren und neun Monaten verurteilt hatte. Als beisitzender Richter am Obersten Gericht der DDR hatte der Mann 1955/56 an drei Todesurteilen gegen vermeintliche Spione mitgewirkt, die zu Unrecht hingerichtet wurden. Die Bundesrichter meinten, der Angeklagte hätte „angesichts der überragenden Bedeutung des Rechtsguts des menschlichen Lebens“ schon damals erkennen müssen, dass ein Todesurteil zumindest immer dann Rechtsbeugung sei, wenn es nicht der Bestrafung schwersten Unrechts gelte. Und auch der direkte Vorsatz der Rechtsbeugung stehe nicht in Zweifel, weil der Angeklagte bei einem „objektiv rechtsbeugerischen Todesurteil“ nicht etwa Skrupel empfunden habe, sondern „in blindem Gehorsam gegenüber den staatlichen Machthabern“ meinte, sich „im Einklang mit Recht und Gesetz zu befinden“.

Das alles kommt uns nicht zu Unrecht bekannt vor. Doch dieses Mal lassen die Richter des Bundesgerichtshofes es nicht an Klarheit fehlen – weder an Klarheit über die rechtsbeugerischen Absichten von NS-Richtern noch an Klarheit über ihre eigenen Fehlurteile. Das mag ihnen umso leichter gefallen sein, als aufgrund dieser Selbstkritik keiner der Verantwortlichen mehr zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Und so heißt es in der Urteilsbegründung:

„Eine besonders kritische Überprüfung von Todesurteilen ist namentlich vor dem Hintergrund der Erfahrung der NS-Diktatur notwendig. Das menschenverachtende, nationalsozialistische Regime wurde durch willfähige Richter und Staatsanwälte gestützt, die das Recht pervertierten. Die Grausamkeit, die das Bild der Justiz in der NS-Zeit prägt, gipfelte in einem beispiellosen Missbrauch der Todesstrafe. (...) Der Senat verkennt nicht, dass Maßstäbe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland bei der Beurteilung von Nazijuristen angewendet worden sind, weit weniger streng waren. Die Erkenntnis, dass eine Todesstrafe nur dann als nicht rechtsbeugerisch anzusehen ist, wenn sie der Bestrafung schwersten Unrechts dienen sollte, hätte in einer Vielzahl von Fällen zur Verurteilung von Richtern und Staatsanwälten des nationalsozialistischen Gewaltregimes führen müssen. Derartige Verurteilungen gibt es trotz des tausendfachen Missbrauchs der Todesstrafe, namentlich in den Jahren 1939-1945, nur in sehr geringer Zahl. Insgesamt neigt der Senat zu dem Befund, dass das Scheitern der Verfolgung von NS-Richtern vornehmlich durch eine zu weit gebende Einschränkung bei der Auslegung der subjektiven Voraussetzungen des Rechtsbeugungstatbestandes bedingt war.“

Allerdings machte der Bundesgerichtshof gleich einen halben Rückzieher. Da es im vorliegenden Fall um rechtswidrige Todesurteile ging, beschränkte er seine Kurskorrektur ausdrücklich auf „offensichtliche und schwere Menschenrechtsverletzungen durch unerträgliche Willkürakte“. Auch sprach er

weiterhin von den „hohen objektiven Schranken für den Rechtsbeugungstatbestand“. Vereinfacht gesagt: Wenn schon ein Richter aufgrund eines nur bedingten Vorsatzes wegen Rechtsbeugung verurteilt werden kann, dann soll dies auf Mord- und Totschlagurteile beschränkt bleiben. Eine weitergehende Wirksamkeit des Rechtsbeugungstatbestandes zur generellen Verhinderung von Justizunrecht will man offenbar noch immer vermeiden.

Auf das genannte BGH-Urteil bezog sich am 8. März 2002 der Präsident des Bundesgerichtshofes, Prof. Dr. Günter Hirsch. Anlässlich eines Festaktes zum 100. Geburtstag Hans von Dohnanyis hielt er damals eine wegweisende Rede. In einer Feierstunde in Anwesenheit von Dohnanyis Familie ehrte der Bundesgerichtshof den Reichsgerichtsrat und ermordeten Mitverschwörer des 20. Juli 1944 als einen der wenigen Widerstandskämpfer gegen Hitler aus den Reihen der Justiz. Da das erwähnte Thorbeck-Urteil des BGH von 1956 einer der Tiefpunkte in der Auseinandersetzung der Nachkriegsrechtsprechung mit den NS-Justizverbrechen bildete, setzte sich Professor Hirsch im Angedenken an die Opfer des SS-Richters besonders mit diesem Urteil kritisch auseinander. Erneut machte der BGH-Präsident deutlich, dass sich das Gericht heute von seiner Rechtsprechung der Fünfzigerjahre zum Thema Rechtsbeugung distanziert. Hirschs Bemerkungen brechen deutlich mit einer unheilvollen juristischen Tradition. Es steht zu hoffen, dass seine Einsichten bei unseren obersten Richtern nicht nur zu einer Neubewertung der Vergangenheit führen, sondern auch zu einer Rückbesinnung auf den ursprünglichen Zweck des Paragraphen 336 StGB als einem Instrument zur Verhinderung von Justizunrecht. Naziunrecht und mörderische Todesurteile sind nicht die einzigen denkbaren Fälle, in denen der Straftatbestand verwirklicht werden kann und tatsächlich immer wieder verwirklicht wird. Auch heute müssen in dieser Weise gefällte Unrechtsurteile aufgehoben werden können. Ich würde es begrüßen, wenn die Worte des Juristen nicht nur als Mahnung, sondern als eine noch zu verwirklichende Aufgabe verstanden würden:

„Hans von Dohnanyi (...) wurde von Verbrechern, die sich Richter nannten, ermordet. Die Täter wurden letztendlich durch ein Urteil des Bundesgerichtshofes 1956 von diesem Justizmord freigesprochen mit einer Begründung, die zur Folge hatte, dass kein einziger der Richter, die während der Naziherrschaft 50.000 Todesurteile gefällt hatten, zur Rechenschaft gezogen wurde. Von diesem Dohnanyi-Urteil hat sich der Bundesgerichtshof 1995 ausdrücklich distanziert. (...) Der Bundesgerichtshof war dreimal mit diesem Verfahren befasst. In den ersten beiden Urteilen hob er die jeweiligen Freisprüche des Schwurgerichts auf und wies in beeindruckender Weise darauf hin, dass Gesetze, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben und allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit gröblich missachten, kein Recht schaffen und ein solchen Gesetzen entsprechendes Verhalten Unrecht bleibt. Nachdem hierauf die Angeklagten im dritten Durchgang wegen Beihilfe zum Mord zu hoben Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, änderte der Bundesgerichtshof seine Auffassung grundlegend, hob 1956 diese Verurteilungen auf und sprach die Angeklagten von dem Vorwurf frei, durch die Standgerichtsverfahren Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. In der Begründung behandelte der Bundesgerichtshof das SS-Standgericht als ordnungsgemäßes Gericht, das offenkundige Scheinverfahren als ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren und das Urteil als dem damaligen Recht entsprechend. (...) Für dieses Urteil des Bundesgerichtshofes, an dem im Übrigen ein Richter mitgewirkt hat, der im Dritten Reich Beisitzer eines Sondergerichts und später Oberkriegsgerichtsrat war, muss man sich schämen. (...) Die Folgen dieses Urteils waren verheerend. Kein einziger Richter, kein Staatsanwalt wurde in der Bundesrepublik wegen der tausendfachen Justizverbrechen im Dritten Reich verurteilt. Dieses Versagen der Nachkriegsjustiz ist ein dunkles Kapitel in der deutschen Justizgeschichte und wird dies bleiben.“

Ich kenne aufgrund meiner fünfzigjährigen Berufstätigkeit als Strafverteidiger viele achtenswerte deutsche Richter und Staatsanwälte, die es sich zum Lebensinhalt gemacht haben, Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit in ihrem Beruf auszuüben. Ihnen gegenüber stehen zahllose bundesdeutsche Richter, die schweres Unrecht in Form von Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt verübt haben – indem sie sich einerseits weigerten, die Taten der NS-Justiz als das zu werten, was sie sind, nämlich als Verbrechen, und andererseits eine Legitimation für ihr eigenes richterliches Handeln eben daraus herleiteten. In der Tradition jener NS-Rechtsbrecher in Robe stehend und in dem aus Erfahrung sicheren Bewusstsein, weitgehend ungestraft zu bleiben, beugen sie auch heute das Recht und produzieren eigene „revisionssichere“ skandalöse Unrechtsurteile. Und diese Urteile sind gleichfalls keine theoretischen, abstrakten Größen: Es stehen Menschen dahinter, die unter dem Unrecht zu leiden haben. Von einigen dieser Menschen erzählt dieses Buch.

In Artikel 20 des Grundgesetzes ist das Rechtsstaatsprinzip verankert. Dieser Artikel bleibt ein Stück Papier, solange das Justizunrecht der NS-Zeit unwidersprochen unsere Rechtsprechung bestimmt. All die schlimmen Urteile deutscher Nachkriegsgerichte, von denen hier die Rede war und die in übelster Kumpanei einen Abgrund von Justizverbrechen zugeschüttet haben, müssen daher auf dem Wege der Gesetzgebung für ungültig erklärt werden. Die Justiz hat es 60 Jahre lang nicht geschafft, über sich selbst zu Gericht zu sitzen. Sie wird auch in Zukunft nicht zur kritischen Selbstkorrektur in der Lage sein, wenn man das eigene Versagen nicht fortwährend wie einen Spiegel vor die Nase hält. Gerade deshalb ist es immer wieder notwendig, nicht nur auf das Unrecht der NS-Justiz zu verweisen, sondern auch die Folgen aufzuzeigen, die es für die Rechtsprechung der Bundesrepublik und die Mentalität ihrer Halbgötter in Schwarz nach sich gezogen hat.